



STEINMAUERN

aktuell

20. Mai 2020 - Nr. 21

Christi Himmelfahrt oder „Vatertag“

Für die Christen bedeutet Christi Himmelfahrt die Rückkehr Jesu Christi, Sohn Gottes zu seinem Vater in den Himmel. Christus wird von der Hand Gottes in Empfang genommen. Jesus verbrachte nach seiner Auferstehung 40 Tage mit seinen Jüngern und fährt dann hinauf zu seinem Vater.

Dieses Fest wird jedes Jahr 40 Tage nach der Osterzeit gefeiert und fällt immer auf einen Donnerstag.

Seit bereits vielen Jahren wurde aus diesem Fest, das Fest der Väter und heutzutage freuen sich nicht nur die Väter, sondern Familien, Freundesgruppen, einfach Groß und Klein, die zu Fuß oder mit dem Radl von einer Station zur Nächsten unterwegs sind, den Tag genießen und gerne auf den Festplätzen eintrudeln und die Vereine unterstützen. In diesem Jahr ist leider alles anders. Keine Feststationen, keine großen Gruppenansammlungen, keine Musikkapellen - da wird vielen etwas fehlen.

Machen wir das Beste daraus und genießen den Tag, im kleinen Kreise der Familie. Freuen wir uns an den zahlreichen kleinen Dingen, dass wir Gemeinschaft wieder erleben dürfen.

Bitte den Schutz und die Hygiene nicht vergessen - Gesundheit ist und bleibt das höchste Gut - geben Sie Acht auf sich und die anderen!



*Einen schönen Feiertag,
sowie ein schönes Wochenende
wünschen Gemeinderat,
Gemeindeverwaltung und
Bürgermeister Siegfried Schaaf*

„CORONA-Sonderseite(n)“

Corona beflügelt Schulerweiterung

Arbeiten nach Einstellung des Unterrichtsbetriebes zügig voran geschritten

Fertigstellungstermin ist ohne Probleme einzuhalten

Familie Adebar hat sich weder von dem Gerüst, das die Karl-Julius-Späth-Schule umgibt, noch von den Bauarbeiten, die sich auf und in dem Gebäude abspielen, davon abhalten lassen, sich nebenan heimisch einzurichten. Mutter und Vater Storch haben das Nest auf dem alten Schulhaus bezogen, um ihren Nachwuchs großzuziehen, den man in den vergangenen Tagen beobachten konnte, wie er herauszufinden versucht, wie das mit dem Flügel schlagen geht. Ein schöneres Omen könnte es für die Erweiterung der Grundschule kaum geben, die in den nächsten Wochen fertig werden soll.

In der jüngsten Gemeinderatssitzung wurde über zwei Auftragsvergaben informiert, die wegen Corona im Umlaufverfahren beschlossen worden waren. Es handelte sich um den Aufzug, zu dem ein von außen erkennbarer Dachaufbau gehört und um Malerarbeiten. Der Lift wurde für 32 923 Euro von einer Firma namens „Aufzug und Hebezeug“ aus Waldkirch eingebaut. Das Malergewerk ging für 21 859 Euro an Oesterle Iffezheim.

In der Sitzung wurden außerdem zwei neue Aufträge erteilt. Für 55.000 Euro wurden der Bau einer zweiten Fluchttreppe und andere Schlosserarbeiten an die Firma Bauer in Au am Rhein vergeben. Die Lieferung und Montage von Innentüren wurden zum Preis von 18 547 Euro bei der Schreinerei Krupp-Kreutz in Rastatt bestellt. Wie ein Vertreter des Planungsbüros Archidee mitteilte, seien bis auf Teile der Möblierung, auf die man eventuell auch verzichten könnte, die Auftragsvergaben abgeschlossen. Die Kostenermittlung liege nun bei fast 1,4 Millionen Euro, worin eine Steigerung um 8,9 Prozent gegenüber der Vorausberechnung enthalten sei. Bürgermeister Siegfried Schaaf betonte jedoch, dass in der Gesamtsumme sogenannte Sowieso-Kosten für Positionen enthalten seien, die ohnehin fällig geworden wären. Genannt wurden Sanierungsarbeiten in den älteren Klassenzimmern. Auch Elektroarbeiten für die Digitalisierung und die Behebung eines durch Starkregen entstandenen Wasserschadens seien enthalten. Für Letzteres seien noch Zahlungen der Versicherung zu erwarten. Auf eine Frage von Matthias Götz (CDU) nach einem Medienentwicklungsplan, erklärt die Hauptamtsleiterin, dass das Konzept in Arbeit sei. Sobald man es fertig habe, werde ein Förderantrag gestellt. Bürgermeister Schaaf konnte beim Thema Schulerweiterung eine ausnahmsweise positive Auswirkung der Corona-Krise melden. Nach Einstellung des Unterrichtsbetriebs hätten die Arbeiten zügiger als geplant abgewickelt werden können. Dem Planer zufolge sind schon 95 Prozent erledigt, was man eigentlich erst später erwartet habe. Der Fertigstellungstermin im Sommer könne ohne Probleme eingehalten werden.

Quelle: BNN



Gutes Omen: Gleich neben der umgebauten Karl-Julius-Späth-Schule (links) haben Störche auf dem früheren Schulhaus (rechts) eine Kinderstube eingerichtet. Foto: Heck

Ehrenamtliche Seelenberatung mit Herz

Liebe Einwohner/-innen von Steinmauern, ich möchte mich und mein Angebot gerne kurz vorstellen:

Ich, Ute Schmidt-Waldner, 53, Mutter zweier erwachsener Kinder, aufgewachsen und wohnhaft im Flößerdorf, arbeite als Psychologische Beraterin, wie auch als Systemische Familien- und Paartherapeutin. Vormittags und in der Ferienzeit bin ich im Schülerhort in Steinmauern tätig. Aufgrund eigener Erfahrungen, weiß ich um die Sorgen und Ängste in der momentan schwierigen Zeit von Corona.

Daher möchte ich Ihnen gerne für Fragen, die Sie beschäftigen, zur Verfügung stehen. Egal, wo Sie der Schuh drückt, Sie dürfen mich zu allen Themen befragen. Manchmal tut es einfach nur gut, sich Dinge von der Seele zu reden, oder jemandem von seiner Trauer, seinen Zweifeln und seinen Ängsten zu erzählen. Selbstverständlich unterliegt alles der Schweigepflicht.

In Absprache mit der Gemeinde Steinmauern, werden die Beratungen im Bürgerhaus Alte Schule, 2.OG, Raum 3.3 wöchentlich dienstags zwischen 17 - 19 Uhr stattfinden, worüber ich sehr dankbar bin. Aufgrund der aktuellen Maßnahmen gegen das Coronavirus, können bis zur Lockerung der gesetzlichen Auflagen, vorerst keine persönlichen, sondern nur telefonische Beratungen stattfinden.

Sie dürfen mich gerne, für die Vereinbarung eines Rückrufes unter meiner Mobilnummer 0176-5678 8401 kontaktieren.

Kein Problem, keine Not und keine Sorge kann so groß sein, dass es nicht eine Lösung dafür gäbe...!

Ihre Ute Schmidt-Waldner

Kindertageseinrichtungen Steinmauern erweitern das Betreuungsangebot

Vor allem den Familien hat die Corona Pandemie in den vergangenen Wochen einiges abgefordert. Mitte März mussten die Kindertageseinrichtungen ihren Betrieb einstellen und Eltern somit die Betreuung ihrer Kinder von heute auf morgen selbst organisieren.

Kurzfristig wurde eine Notbetreuung eingerichtet, um berufstätigen Eltern die Möglichkeit zu bieten, weiterhin ihrer Tätigkeit nachzugehen. Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Familien, die diese Herausforderung angenommen haben und hervorragend meistern. Glücklicherweise zeichnen sich schrittweise Änderungen in der Betreuungssituation ab. Nach aktuellen Vorgaben des Kultusministeriums des Landes Baden-Württemberg kann die Kindertagesbetreuung ab dem 18.05.2020 in Richtung eines „reduzierten Regelbetriebs auf bis zu 50 % der Kinder“ ausgeweitet werden.

Der Flößerkindergarten ist eine der ersten Einrichtungen im Landkreis, die ein entsprechendes Konzept erarbeitet haben und pünktlich zum 18.05. an den Start gegangen ist. Vorrangig werden Kinder aus der Notbetreuung und Kinder mit besonderem Förderbedarf berücksichtigt. Das Konzept sieht ein rollierendes System vor, das auch den anderen Kindern die Möglichkeit bietet, abwechselnd in den Flößerkindergarten kommen zu können. So können möglichst viele Kinder den Kindergarten wieder besuchen. Sicherlich freuen sich die Kinder, ihre Spielkameradinnen und Spielkameraden aber auch ihre Erzieherinnen endlich wieder zu treffen.

Im Zuge der Einführung von Präsenzunterricht an der Karl-Julius-Späth-Schule wird auch das Betreuungsangebot im Schülerhort in nächster Zeit angepasst und erweitert. Das Angebot der Notbetreuung ist davon unberührt.

Bei Bedarf kann ein Antrag auf der Homepage der Gemeinde unter www.steinmauern.de abgerufen werden.

Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Mitarbeiter des Rathauses

Telefon-Zentrale		9275-0	rathaus@steinmauern.de
Telefax		9275-20	
Bürgermeister	Siegfried Schaaf	9275-19	schaaf@steinmauern.de
Sekretariat	Claudia Möck	9275-19	moeck@steinmauern.de
Abteilung Zentrale Dienste	Julia Hangs	9275-14	hangs@steinmauern.de
info-büro	Stefanie Köstel-Kohler	9275-13	koestel@steinmauern.de
	Sylvia Kassel	9275-17	kassel@steinmauern.de
Mitteilungsblatt	Dagmar Hohwieler	9275-17	hohwieler@steinmauern.de
Friedhof/Standesamt	Vanessa Lorenz	9275-10	lorenz@steinmauern.de
Ordnungswesen/Standesamt	Nicole Dreher	9275-11	dreher@steinmauern.de
Bauangelegenheiten	Beate Weidenbacher	9275-15	weidenbacher@steinmauern.de
Abteilung Finanzwirtschaft	Robert Gärtner	9275-12	gaertner@steinmauern.de
	Manuel Otteni	9275-28	otteni@steinmauern.de
	Kerstin Hauns	9275-26	hauns@steinmauern.de
Kasse	Christoph Bosler	9275-27	bosler@steinmauern.de
Bauhof	Wolfgang Reiß	9275-16	reiss@steinmauern.de
	Handy-Nr. 0162/1062382		
Forst	Tobias Scholz	9275-0	scholz@steinmauern.de
Hausmeister	Hans Jung	154565	jung@steinmauern.de
Flößerkindergarten		60354	floesserkindergarten@t-online.de
Kernzeitbetreuung/Hort		154564	schuelerhort-steinmauern@t-online.de

Internetadresse der Gemeinde Steinmauern: www.steinmauern.de

Bürgermeisteramt Steinmauern

Hauptstr. 82
76479 Steinmauern

Öffnungszeiten des info-büros

Montag bis Freitag	8.00 – 12.30 Uhr
Montagnachmittag	14.00 – 16.00 Uhr
Mittwochnachmittag	14.00 – 18.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten

erreichen Sie einen unserer Mitarbeiter in dringenden Fällen von Abwasser- und Friedhofsangelegenheiten unter der Nummer **07222/9275-16**.

Sprechzeiten der Forstverwaltung

Die Sprechstunde von Revierleiter Tobias Scholz findet immer donnerstags von 17.00 – 18.00 Uhr im Rathaus Au am Rhein, **1. OG (Telefon 07245/9285-18)**, statt.



Ihre Behördennummer 115

Die einheitliche Behördennummer ist Ihre erste Anlaufstelle für Verwaltungsfragen aller Art. Sie vernetzt die Servicecenter der Kommunen, Länder und Bundesbehörden und erteilt Auskünfte zu den häufigsten Behördenanliegen. Dabei ist es egal, welche Behörde, Verwaltungsebene oder Zuständigkeit betroffen ist.

Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr erreichbar.



Notfall- und Stördienstnummern

DRK – Rettungsdienst	112
Leitstelle Mittelbaden	112
Freiwillige Feuerwehr Steinmauern	
Gerätehaus	69070
Polizeinotruf	110
Polizeiposten Bietigheim	07245/91271-0

Netze BW GmbH

Störungsstelle Strom	0800/3629477
Störungsstelle Wasser	0711/289646009

Erdgas Südwest GmbH

Erdgaszentrum	07243/2160
Störungsstelle Erdgas	0180/2056229

(Die Störungsmeldestellen sind rund um die Uhr besetzt.)



Zum Schmunzeln

Ein Lehrer erwischt Fritzchen beim Schlafen im Unterricht. Lehrer zu Fritzchen: „Ich glaube, jetzt ist nicht der richtige Platz um zu schlafen!“. Fritzchen: „Ach, das geht schon, wenn Sie ein bisschen leiser sprechen könnten...“



Notdienste

Ärzte

Allgemeinmediziner Dr. Werner Rudlof

Plittersdorfer Str. 2 a Tel. 07222/29666

Zahnarzt Harald Leberl

Plittersdorfer Str. 2 a Tel. 07222/17370

Telefonnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Der ärztliche Bereitschaftsdienst steht Ihnen an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten zur Verfügung.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

(bundesweit einheitliche kostenfreie Rufnummer)
Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711/96589700 oder docdirekt.de.

Apotheken-Notdienst

Der Notdienst der Apotheken wurde geschaffen, damit jederzeit für dringende Fälle Arzneihilfe zur Verfügung steht. Bitte machen Sie deshalb nur in wirklichen Notfällen davon Gebrauch. Der Not- und Sonntagsdienst am Wochenende geht von 8.30 bis 8.30 Uhr am folgenden Morgen. Bitte beachten Sie, dass sich die Apotheken auch kurzfristig ändern können und diese Angaben ohne Gewähr sind.

21.05. Bernhardus-Apotheke, Bietigheim, Badenstr. 9, Tel. 07245/2476

23.05. Bernhardus-Apotheke, Bietigheim, Badenstr. 9, Tel. 07245/2476

24.05. Stadt-Apotheke, Kuppenheim, Luisenstr. 2, Tel. 07222/41519

Die Notdienst-Apotheken unter der Woche können im Apotheken-Notdienstkalender nachgelesen werden, der kostenlos bei jeder Apotheke erhältlich ist.

Alle Angaben ohne Gewähr.



Abfallentsorgung

Müllabfuhr

Braune Tonne Freitag, 22.05.
Gelbe Tonne Donnerstag, 28.05.
Graue Tonne Freitag, 29.05.
Grüne Tonne Freitag, 05.06.
Altglas Mittwoch, 17.06.

Reisigplatz (am Klärwerk Rastatt)

Annahmezeiten

ganzjährig: jeden Samstag	9.00 - 14.00 Uhr
Von November bis Februar	von März bis Oktober
Mittwoch, 13.00 - 16.00 Uhr	Mittwoch, 14.00 - 17.00 Uhr

Abfallentsorgungsanlagen

Bodenaushub- und Bauschuttdeponie Baustoff-Recycling GmbH (BRG Hardt)

Standort:

Durmshheim, Malscher Straße, Tel. 07245/81484

Annahmezeiten:

	März – Oktober	November – Februar
Mo. – Do.	7.30 – 16.15 Uhr	7.45 – 16.00 Uhr
Fr.	7.30 – 15.00 Uhr	7.45 – 14.15 Uhr
Sa.	9.00 – 11.45 Uhr	9.00 – 11.45 Uhr

Sperrmüllentsorgung

telefonische Anmeldung unter: 07222/381-5511 oder online unter www.awb-landkreis-rastatt.de

Elektroschrott

Technische Betriebe

Standort: Rastatt, **Oberwaldstraße 40**

Öffnungszeiten:

Samstag von 9.00 - 14.00 Uhr

Öffnungszeiten des Reisigplatzes

Mittwoch	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Samstag	9.00 Uhr - 16.00 Uhr

Anlieferung nur für Bürger aus Steinmauern.

Auf dem Platz sind die derzeit üblichen Verhaltensregeln (ausreichender Abstand) einzuhalten.

Notrufnummer für sofortige Hilfe **112 (gilt europaweit)**

W-Fragen, bitte kurz & präzise antworten:

- Wo ist der Notfall/Unfall?
- Was ist geschehen?
- Wie viele Verletzte/Betroffene sind zu versorgen?
- Welche Verletzungen oder Krankheitszeichen haben die Betroffenen?
- Warten Sie immer auf Rückfragen der Rettungsleitstelle!

INFORMATIONEN AUS DEM RATHAUS

Der aktuelle Energietipp

Energieausweise sind zehn Jahre gültig



Wer eine Immobilie besitzt, sollte regelmäßig einen Blick auf den Energieausweis des Gebäudes werfen. Die Dokumente laufen nach zehn Jahren ab - und wer sein Gebäude oder Wohnungen darin vermietet oder verkauft, braucht einen gültigen Ausweis. Interessenten muss der Ausweis bei Besichtigungen vorgelegt werden, auch für die Immobilienanzeige sind Angaben aus dem Energieausweis Pflicht. Ausgenommen von der Regelung sind denkmalgeschützte Gebäude.

Der Energieausweis ermöglicht es potentiellen Käufern oder Mietern die energetische Qualität eines Gebäudes zu bewerten. Er unterscheidet die Effizienzklassen A bis G, wobei Klasse „A“ energetisch besonders gute Gebäude kennzeichnet, während Klasse „G“ einem Gebäude eine schlechte energetische Wirksamkeit bescheinigt. Die konkreten Energiekosten sagt der Energieausweis jedoch nicht vorher, da er weder den individuellen Einfluss der Bewohner noch die Preise des jeweiligen Energieträgers berücksichtigt. Eigenheimbesitzer, die ihr Haus weder verkaufen noch vermieten wollen, benötigen keinen Energieausweis.

Individuelle Stromspartipps gibt die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die Energieagentur Mittelbaden. Mehr Informationen gibt es kostenfrei unter 0800 - 809 802 400, direkt bei der Energieagentur Mittelbaden unter 07222 - 381 31 20 oder auf verbraucherzentrale-energieberatung.de. Bei Fragen zu Strom- und Heizkosten oder zum Energiesparen allgemein helfen die Energieberater der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und der Energieagentur Mittelbaden weiter.

Telefonische Energieberatungen im Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden gibt es an folgenden Standorten:

17.06.2020	Bühl	14:00 - 18:00 Uhr
24.06.2020	Rastatt	14:00 - 18:00 Uhr
20.05.2020	Bühl	14:00 - 18:00 Uhr
25.06.2020	Sinzheim	15:00 - 18:00 Uhr
27.05.2020	Rastatt	14:00 - 18:00 Uhr
02.07.2020	Baden-Baden	13:00 - 17:00 Uhr
28.05.2020	Sinzheim	15:00 - 18:00 Uhr
08.07.2020	Gaggenau	14:00 - 18:00 Uhr

Weitere Beratungsangebote finden Sie bei der Energieagentur Mittelbaden gGmbH, Ihrem Ansprechpartner für Klimaschutz und Energieeffizienz.

Anmeldungen per Telefon unter 07222/381-3121 oder per E-Mail unter kontakt@energieagentur-mittelbaden.de.

Steinmauern ist Teil des Energieeffizienz-Netzwerks RegioENERGIE. Bis 2030 wollen wir 30 % unserer Treibhausgasemissionen sparen.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Steinmauern

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Bürgermeister Siegfried Schaaf

Verantwortlich für Anzeigen und Beilagen: Volker Dürrschnabel, Dipl.-Ing. (FH)

Druck und Verlag: Dürrschnabel Druck & Medien GmbH, Schulstraße 12,
76477 Elchesheim-Iltingen, Telefon (07245) 92 70-0, Fax 07245 / 92 70 50
E-Mail: steinmauern@duerschnabel.com

Anzeigenpreisliste: Stand 1.1.2020; Bezugspreis jährlich: 26,00 Euro.

Auflage: 820 Exemplare. Erscheint wöchentlich. Fotos: pr/djd

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 26.05.2020, 19:00 Uhr

Am Dienstag, 26.05.2020, 19:00 Uhr, findet in der **Turn- und Festhalle Steinmauern** eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bericht über die in der letzten nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Bau einer Entlastungsstraße zur K 3740
 - a) Ergebnisse der natur- und artenschutzrechtlichen Untersuchung
 - b) weiteres Vorgehen
4. Breitbandausbau im Landkreis Rastatt/Steinmauern
 - a) Sachstandsbericht
 - b) Auftragsvergabe für die kommunale Mitverlegung
5. Sanierung der Hauptstraße
 - Entscheidung über das weitere Vorgehen
6. Verlängerung der Rahmenverträge Erdgas und Strom
7. Berichte und Anfragen

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Siegfried Schaaf
Bürgermeister

Informationen aus der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.05.2020

1. Bericht über die in der letzten nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat hat dem Erwerb von zwei Grundstücken innerhalb des Sanierungsgebiets Ortsmitte grundsätzlich zugestimmt.

Im Zuge der Erörterung der Belegungsprognose, hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt eine zusätzliche Kleingruppe im Flößerkindergarten einzurichten.

2. Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin erkundigt sich nach den weiteren Öffnungszeiten in Schule und Kindergarten. Der Vorsitzende verweist diesbezüglich auf den Tagesordnungspunkt „Corona Pandemie“.

3. Bericht über die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse des Gemeinderates und des Technischen Ausschusses

- a) Bauanträge
- b) Erweiterung Karl-Julius-Späth Schule
 - Auftragsvergabe für Aufzugsarbeiten
 - Auftragsvergabe für Malerarbeiten

Im Rahmen der Corona Pandemie wurden dem Gemeinderat Beschlüsse im Rahmen des schriftlichen Verfahrens zur Entscheidung vorgelegt.

Dies waren:

- a) Bauanträge
- b) Erweiterung der Karl-Julius-Späth Schule
 - Auftragsvergabe für Aufzugsarbeiten
 - Auftragsvergabe für Malerarbeiten

Den Beschlüssen wurde im Rahmen des schriftlichen Verfahrens einstimmig zugestimmt. In der Sitzung wurden keine weiteren Erläuterungen durch den Gemeinderat gefordert.

4. Erweiterung Flößerkindergarten mit Kinderkrippe/ Anbau Turn- und Bewegungsraum

- Auftragsvergabe für
 - a) Fliesenarbeiten
 - b) Schreinerarbeiten
 - c) Schlosserarbeiten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auftragsvergabe

- a) für die Fliesenarbeiten an die Fa. Ell, Durmersheim, zur geprüften Bruttoangebotssumme von 44.607,92 EUR.
- b) für die Schreinerarbeiten an die Fa. Bruder, Baden-Baden für LOS 1 zur geprüften Bruttoangebotssumme von 12.411,70 EUR, LOS 2 zur geprüften Bruttoangebotssumme von 19.297,04 EUR, LOS 3 zur geprüften Bruttoangebotssumme von 26.358,50 EUR.
- c) für die Schlosserarbeiten an die Fa. Fritz Metallbau, Rastatt, zur geprüften Angebotssumme von 34.494,90 EUR.

5. Erweiterung der Karl-Julius-Späth-Schule

- Auftragsvergabe für
 - a) Schlosserarbeiten
 - b) Innentüren

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der

- a) Schlosserarbeiten an die Fa. Bauer, Au am Rhein, zur geprüften Bruttoangebotssumme von 55.086,74 EUR.
- b) Innentüren an die Fa. Gustav Krupp, Rastatt, zur geprüften Bruttoangebotssumme von 18.547,34 EUR brutto.

6. Annahme und Verwendung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall - Einzelspenden über 100 EUR

Der Gemeinderat ist mit der Entgegennahme der Spende von Jany Video und Kommunikation in Höhe von 600 EUR einverstanden. Es wurde erläutert, dass daraus keine Vorteile für den Spendengeber abgeleitet werden können.

7. Corona Pandemie

- Maßnahmen und finanzielle Auswirkungen
- mündlicher Bericht

Zunächst werden von der Verwaltung die ergriffenen organisatorischen Maßnahmen vorgestellt:

Seit dem 16.03.2020 sind öffentliche Gebäude und Plätze (Spielplätze, Skateranlagen...) geschlossen. Dies schließt auch das Rathaus mit ein. Hier wurde ein Schichtbetrieb eingerichtet, es wurden außerdem Spuckschutzwände sowie Mund- und Nasenschutz angeschafft.

Seit dem 06.05.2020 sind Spielplätze unter Einhaltung von Auflagen wieder geöffnet.

Schule, Schülerhort und Kindergarten sind seit 17.03.2020 geschlossen. Hier ist lediglich eine Notbetreuung eingerichtet. Ab 18.05.2020 wird der Unterricht für Schüler der vierten Klassen wieder stattfinden. Ab dem 15.06.2020 auch für die restlichen Klassen in wöchentlichem Wechsel (Klassen 1/3 bzw. 2/4).

Ab dem 18.05.2020 wird die Betreuung in den Kitas auf einen reduzierten Regelbetrieb ausgeweitet. Dies bedeutet, dass eine Betreuung von 50% der Kinder zu den regulären Öffnungszeiten angestrebt wird. Die Notbetreuung im Schülerhort wird analog angehoben.

Die Verwaltung stellt außerdem anschließend die erwartbaren finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt vor. Es sind deutliche Rückgänge der Steuereinnahmen sowie der Einnahmen aus dem Finanzausgleich zu erwarten.

Die gesamten Mindereinnahmen werden auf 507.000 Euro beziffert. Dem stehen aktuell Soforthilfen des Landes in Höhe von ca. 55.000 Euro gegenüber. Es wird betont, dass die genannten Zahlen Schätzungen sind.

Die finanziellen Handlungsoptionen der Gemeinde sind neben einer allgemeinen sparsamen Bewirtschaftung, sich auf die nötigsten Investitionen zu konzentrieren, sowie bestehende Gebührensätze zu überdenken und evtl. anzupassen.

Von Seiten des Gemeinderates wird angefragt, ob im Rahmen der geplanten Schulöffnungen auch der Hortbetrieb erweitert wird. Dies wird bestätigt.

Ein Gemeinderat bittet um frühzeitige Information der Eltern, sollten Änderungen der Öffnungszeiten der Schule/des Kindergartens auftreten. Die Verwaltung bestätigt, dass Infos sofort weitergegeben werden.

Der Gemeinderat bittet außerdem darum, bei der Prüfung zur weiteren Öffnung der Einrichtungen auch die Verhältnismäßigkeit zwischen den Belastungen der Eltern durch die ständige Betreuung der Kinder im Vergleich zum aktuell bestehenden Infektionsrisiko zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Bevölkerung und den Mitarbeitern für das Verständnis und Engagement.

8. Änderung des Termins zur Bürgermeisterwahl 2020

- a) Festsetzung des Tags der Wahl und einer etwaigen Wiederholungswahl
- b) Stellenausschreibung und Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist

Der Vorsitzende legt dar, dass eine ordnungsgemäße Wahl aufgrund der aktuellen Lage nicht oder nur unter erheblichen Risiken durchführbar sein wird. Unter anderem wird eine Kandidatenvorstellung derzeit nicht möglich sein. Die Sicherheit der Bevölkerung gehe hier dem Interesse einer zeitnahen Wahl vor. Aus diesem Grund beschließt der Gemeinderat folgende Termine zur Wahldurchführung.

- a) Der Gemeinderat bestimmt als ersten Wahltermin für die Bürgermeisterwahl 2020 Sonntag, 25. Oktober 2020 und als Termin für eine evtl. Wiederholungswahl Sonntag, 08. November 2020.
- b) Als Termin für die Stellenausschreibung wird Freitag 21. August 2020 bestimmt. Die Ausschreibung findet im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg statt. Das Ende der Einreichungsfrist wird auf Montag, 28. September 2020, 18.00 Uhr, für eine etwaige Wiederholungswahl auf Mittwoch, 28. Oktober 2020 festgelegt.

9. Berichte und Anfragen

Berichte:

Genehmigung Haushalt 2020

Der Haushaltsplan 2020 wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Anschaffung Gießwagen Bauhof

Für den Bauhof wurde ein neuer Gießwagen zur schnelleren und effizienteren Bewässerung der gemeindeeigenen Grünanlagen angeschafft. Die Kosten betragen 13.000 Euro.

Ausschreibung Feuerwehrfahrzeug

Im Rahmen der Neubeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs wurde die Ausschreibungsvorbereitung an ein Fachbüro vergeben. Die Kosten dafür betragen 6.500 Euro.

Anfragen:

Ein Gemeinderat teilt den Entschluss des Gemeinderates mit, auf die Aufwandsentschädigung der letzten 8 Wochen zu verzichten, da die Gemeinderatstätigkeit aufgrund der Corona Pandemie eingeschränkt war. Das Geld soll örtlichen Vereinen oder für soziale Zwecke zur Verfügung gestellt werden.



Unter Einhaltung des Abstandgebots tagt der Gemeinderat Steinmauern in der Turn- und Festhalle

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

Vom 09. Mai 2020 (in der ab 18. Mai 2020 gültigen Fassung)

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
 1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
 2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
 3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
 4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
 Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.
- (3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.
- (4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,
 1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
 2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
 3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.
Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.
- (4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.
- (5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.
- (6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern
 1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
 2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.
- (7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.
- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) (aufgehoben)
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
 7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,

2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
 3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
 2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
 - (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
 1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
 1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
 2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
 4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,
 5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen die Abstandsregelungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, wenn nicht bereits eine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt, oder
 6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansamm-

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 5. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 5. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

lungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) (aufgehoben)
- (7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 5. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,

6. Jugendhäuser,
 7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 9. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 10. öffentliche Bolzplätze,
 11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
 12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 2. Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes,
 3. Abhol- und Lieferdienste,
 4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
 5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
 7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
 8. Autokinos,
 9. zoologische und botanische Gärten,
 10. Bildungseinrichtungen jeglicher Art im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 einschließlich der Abnahme von Prüfungen, ausgenommen Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
 11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
 12. öffentliche Spielplätze,
 13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
 14. Häfen und Flugplätze,
 15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 - 15a. ab 2. Juni 2020 alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 16. Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks,
 - 16a. ab 29. Mai 2020 Freizeitparks und allgemein Anbieter von Freizeitaktivitäten,
 17. Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt,
 18. ab 29. Mai 2020 allgemein Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze,
 19. ab 2. Juni 2020 Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist, und
 20. die Fahrgastschiffahrt.

- (3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden. § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
- (6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
 2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
 3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
 4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
 5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
 6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
 7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
 8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG,
 9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden,
 10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen, und
 11. an Einrichtungen, die Erste-Hilfe-Schulungen oder Sanitätsausbildungen anbieten.
Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.
- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.
- (9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für die Fahrgastschiffahrt festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte au-

ßerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

- (6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.
- (7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.
- (8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangeboteverordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (9) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Einrichtungen und Angebote nach den Absätzen 1, 2, 5 und 8 abweichende und weitergehende Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie abweichende und weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen.
- (10) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die

Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
- zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 - zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 - zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 - zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 - entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 - entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
 - entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 - entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 - entgegen § 4 Absatz 3 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 - entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
 - entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
 - entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
 - entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 3a, § 4 Absätze 4, 5, 6 Satz 3, 7, 8, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung. Stuttgart, 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann
Strobl Sitzmann
Dr. Eisenmann Bauer
Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha Hauk
Wolf Hermann
Erler

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Ersten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 16. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)



Landkreis Rastatt sagt Freizeitmaßnahmen ab

Das Landratsamt Rastatt hat seine für diesen Sommer geplanten Freizeitmaßnahmen für Kinder- und Jugendliche abgesagt. Diese zum Schutz aller Beteiligten und um der Ausbreitung des Coronavirus keinen weiteren Vorschub zu leisten getroffene Entscheidung betrifft die diesjährige Zeltfreizeit in Bettenfeld und den deutsch-finnischen Jugendaustausch mit Vantaa. Alle Beteiligten wurden darüber vom Bereich Jugendarbeit und Jugendschutz informiert.

Die Jugendreferentinnen Sabrina Schröder und Nadja Sforza bedauern die schweren Herzens getroffene Absage sehr und hoffen, dass sich die Kinder und Jugendlichen, die bereits angemeldet waren, im nächsten Jahr wieder mit dabei sind.

Im kommenden Jahr werden die beiden zehntägigen Zeltfreizeiten für Kinder zwischen 8 und 15 Jahren in Kell am See in der Nähe von Trier stattfinden. Der Jugendaustausch mit Vantaa ist 2021 vom 30. Juli bis 6. August im Landkreis vorgesehen. An diesem Angebot können Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren teilnehmen.

Sonstige Seminare und Veranstaltungen des Teams Jugendarbeit und Jugendschutz, die für Herbst und Winter 2020 datiert sind, finden nach aktuellem Stand wie geplant statt.

Weitere Information: Landratsamt Rastatt, Team Jugendarbeit und Jugendschutz, Telefon 07222/381-2257.



Musikverein Steinmauern

Mehrere Terminabsagen

Eigentlich war es zu befürchten, aber nun ist es sicher: die Verwaltung des Musikvereins hat in ihrer Sitzung vom 14.5. (via Telefonkonferenz) einstimmig entschieden, das Heckenfest, das am 17. Juli hätte stattfinden sollen, abzusagen. Sie handelt damit gemäß den Coronarichtlinien des Landes Baden-Württemberg, das Großveranstaltungen bis Ende August untersagt. Da bis heute unklar ist, welche Veranstaltungen als „Großveranstaltungen“ zählen, wollte die Vereinsverwaltung nicht vorschnell absagen. Aber allein angesichts der Hygieneauflagen, die die Gastronomie ab dieser Woche umsetzen muss, wäre die ordnungsgemäße Durch-

führung eines solchen Festes für einen Verein schlicht unmöglich. Und ganz ehrlich: ein Heckenfest unter Corona-Auflagen, das wollen weder wir noch unsere Gäste!

Der Musikverein bedauert die unumgängliche Absage sehr und hofft darauf, dass 2021 wieder wie gewohnt „gefestelt“ werden kann. Damit dies möglich ist, ist allerdings von jedem einzelnen Bürger weiterhin Hygiene-Disziplin erforderlich.

Dies trifft auch und vor allem Musikvereine! Denn obwohl Musikschulen bereits wieder mit dem Einzelunterricht beginnen dürfen, sind die Bläser außen vor, da bei dieser Instrumentengruppe das Infektionsrisiko höher eingestuft wird.

Daher müssen sich die Musiker weiterhin in Geduld üben, denn sie dürfen nicht gemeinsam proben.

Mehrere Auftritte des MV außerhalb Steinmauerns, aber auch in der Gemeinde sind ebenfalls abgesagt, da die Feste von den einzelnen Veranstaltern abgesagt wurden: Dorfplatzfrühstück, Pfarrfest und Hähnchenfest. Und wie sollten die Musiker auch einen Auftritt meistern, wenn sie vorab nicht gemeinsam proben können? Aus diesem Grund und nach Rücksprache mit den musikalischen Partnern (MV Elchesheim-Illingen, Bezirksjugendorchester) hat sich der MV Steinmauern auch schweren Herzens dazu entschlossen, das Bezirkskonzert (7. November) abzusagen. Auch wenn gemeinsame Proben nach den Sommerferien wieder gestattet würden, wäre die Vorbereitungszeit zur Erarbeitung eines anspruchsvollen Konzertprogramms viel zu kurz. Des Weiteren wäre in der Turn- und Festhalle die Umsetzung gemäß den geltenden Abstandsregeln nicht möglich. Der MV Steinmauern beantragt nun mit seinen musikalischen Partnern eine Verlegung des Bezirkskonzertes in den Herbst 2021.

Die Instrumentalausübung der Kinder kann weiterhin nur als Onlineunterricht durchgeführt werden, was jedoch wesentlich besser ist, als gar kein Unterricht! Und sowohl Ausbilder als auch Schüler werden immer geübter im Umgang mit diesem Medium. Die Musikalische Früherziehung und der Blockflötenunterricht hingegen liegen weiterhin „auf Eis“, ob der Unterricht noch vor den Sommerferien aufgenommen werden kann, ist ungewiss. Die Eltern wurden darüber vom Verein informiert.

Was die angekündigten Lockerungen des Kontaktverbots in der nahen Zukunft dem Musikverein bringen werden, bleibt abzuwarten. Höchstwahrscheinlich noch keine Proben, aber ein Wiedersehen in geselliger Runde wäre auch schon mal schön!

Aber seien Sie gewiss, liebe Steinmaurer, der Musikverein Steinmauern wird wieder von sich hören lassen!



Förderverein Flößereimuseum Steinmauern

Wer kennt seine Vorfahren?

Lehrer Hörner Jahrgang 1914 - 1915



Vorne links: Magdalena Schuler/Kölmel, Anna Kölmel, Johanna Götz/Becker, Auguste Fettig/Götz

rechts 1. Reihe: Lina Wild/Götz, Anna Götz/Deißig, Elsa Boos, Katharina Renz/Grünbacher, Rosa Bollweber/Fettig, Lina Fettig/Götz
rechts 2. Reihe: Josef Fettig, Josef Götz, Hugo Engländer, Ernst Bollweber, Anton Bollweber, Hugo Grünbacher

Lehrer Höfler Jahrgang 1922 - 1923



vorne links: Johann Runser, Stefan Fettig, Alfons Fettig, Alfons Becker, Adolf Becker, Karl Trey, Karl Fortenbacher, Hermann Gailfuß, Julius Unser, Stefan Fettig, Leo Volz

hinten links: Agnes Höfler, Anton Götz, Martha Bollweber, Rosina Fettig, Ludwig Trey, Rosa Karle, Luise Lang, Luise Gailfuß, Hildegart Ochs, Elsa Becker, Lena Baumer, Anna Nold, Berta Wild, Sofie Nold, Karolina Trey, Berta Jung



Ötigheimer Tennisclub - Kooperation Steinmauern

Neue Platzordnung beim ÖTC

Sowohl der Badische Tennisverband, als auch der Deutsche Bouleverband haben Leitlinien und Empfehlungen für den Spielbetrieb veröffentlicht. Entsprechende Informationsblätter sind auf der ÖTC-Clubanlage ausgehängt.

Die Mitglieder werden gebeten sich strikt an die Vorgaben zu halten. Einige Auflagen machen eine Umstrukturierung des gesamten Trainingsbetriebs erforderlich.

Ab sofort gelten folgende Trainingszeiten:

Montag:	Herren 30	(18 bis 20 Uhr)
Dienstag:	Herren 60	(17 bis 19 Uhr)
Mittwoch:	Damen	(18 bis 20 Uhr)
Donnerstag:	Herren 50	(18 bis 20 Uhr)
Freitag:	Herren	(18 bis 20 Uhr)

Aktuelle Informationen jeweils auf der Homepage www.oetigheimertennisclub.de.



Freunde alter Landmaschinen Steinmauern e.V.

TÜV-Termin in der Bulldoghalle am 23.05.2020

Nach Absprache mit dem TÜV Süd findet auch in diesem Jahr wieder ein TÜV-Abnahmetag (Hauptuntersuchung HU) in der Bulldoghalle statt.

Am Samstag, 23.05., ab 8.00 Uhr werden Traktoren und Pkw-Anhänger (ohne Bremse) geprüft.

Jeder, der einen Traktor (Bulldog) besitzt, kann sich anmelden.

Interessenten für die TÜV-Abnahme melden sich bitte bei Günter Herrmann (Tel. 07222/1597785 oder 0170/3129056) bzw. tragen sich in die ausliegende Liste in der Bulldoghalle ein.

b

Katholisches Bildungswerk

Bildungswerk in Zeiten von Corona

Seit 10 Wochen ruhen die Bildungswerksaktivitäten. Der „Lock-down“ erfuhr die ersten Lockerungen. Ob und vor allen Dingen wann allerdings die ein oder andere Gruppierung ihre Treffen und Übungen wieder aufnehmen kann, hängt vom Einzelfall ab und muss sorgfältig geplant werden.

Halten wir uns weiter an die Vorgaben und Verordnungen um auf Nummer sicher zu gehen und beten wir weiter - egal wo!

Letzte Woche hatten wir die Fatimakapelle in Neuweiler/Baden-Baden vorgestellt. Wie bereits erwähnt möchte ich heute die „Muttergottes-Grotte in Sinzheim, Vormberg vorstellen.

Lourdesgrotte bei Sinzheim/Vormberg

Nördlich des Bergsees steht am Waldrand die 1948 erbaute lebensgroße Marienstatue. Sie wird gerne und viel besucht. Unzählige Votivtafeln zeugen von erhörten Gebetsanliegen.

Die Mariengrotte verdankt ihre Entstehung einem Gelöbnis der Sinzheimer Gläubigen. Während des zweiten Weltkrieges hatten sie versprochen, der Mutter Gottes eine Gedenkstätte einzurichten, sollte ihr Heimatort von größeren Kriegsschäden verschont bleiben.

Kurz nach dem Krieg haben Kinder den damaligen Pfarrer der Stabsgemeinde, Alban Kiefer, auf eine Felspalte im Ort der jetzigen Mariengrotte aufmerksam gemacht. Pfarrer Kiefer fand die malerisch und idyllisch gelegene Stelle bestens geeignet, um hier die versprochene Stelle der Marienverehrung einzurichten. Mit Genehmigung der damaligen französischen Militärverwaltung und mit Hilfe des Vorarbeiters im Vormberger Steinbruch, Philipp Schmich, wurde das Versprechen eingelöst. Die Geschichte der Vormberger Mariengrotte ist nachzulesen unter folgender Adresse: <http://www.vormberg.de/geschichtliches-ueber-vormberg-und-umgebung/4-die-vormberger-mariengrotte.html>



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kath. Seelsorgeeinheit Südhardt-Rhein

Gottesdienstordnung 20. Mai 2020 - 01. Juni 2020

Pfarramtliche Mitteilungen, Informationen und Termine:

Kontaktdaten

Pfarrer Klaus Dörner - kath.pfarramt@bietigheim-hl-kreuz.de,
Telefon 07245/93070,

nach Vereinbarung

Pfarrer Erich Penka - pfarramt@hl-michael.de,

Telefon 07222/24699 nach

Vereinbarung

Gemeindereferentin Andrea Bruckbauer -

andrea.bruckbauer@hl-michael.de

Gemeindereferentin Manuela Sauter - sautermanuela@gmx.de,

Telefon 07245/8602772

Öffnungszeiten des Pfarrbüros Steinmauern; Tel. 07222/23238

E-Mailadresse Pfarrbüro Steinmauern:

pfarramt@kreuzerhoehung-steinmauern.de

Die öffentliche Sprechstunde entfällt aufgrund der derzeitigen Lage! Telefonisch sind wir aber zu den Sprechzeiten erreichbar! Telefonsprechzeiten sind: Dienstag von 9.45 Uhr bis 10.30 Uhr und Donnerstag von 16.45 Uhr bis 17.45 Uhr

Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Ötigheim Tel. 07222/24699

E-Mailadresse: pfarramt@hl-michael.de

Homepage: www.kath-suedhardt-rhein.de

Die öffentliche Sprechstunde entfällt aufgrund der derzeitigen Lage! Telefonisch sind wir aber zu den Sprechzeiten erreichbar! (ansonsten auf Anrufbeantworter sprechen)

Telefonsprechzeiten sind: Dienstag 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr und Donnerstag 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Liebe Mitchristen,

erfreulicherweise werden nun wieder öffentliche Gottesdienste möglich - wenn auch unter strengen Auflagen, die erst kurz vor Redaktionsschluss bekanntgegeben wurden. Diese können Sie unter unserer Homepage (www.kath-suedhardt-rhein.de) bzw. im Schaukasten nachlesen.

Die wichtigsten Punkte sind:

- Die Mitfeiernden im Gottesdienst müssen zu den anderen Gottesdienstbesuchern in alle Richtungen einen Mindestabstand von 2 m wahren (Plätze werden gekennzeichnet).
- Im Kirchenraum besteht die Möglichkeit zur Handdesinfektion.
- Das Tragen einer Alltagsmaske wird empfohlen.
- Personen mit Krankheitssymptomen können nicht an der Gottesdienstfeier vor Ort teilnehmen.

Voranmeldung zu den Gottesdiensten ist nicht nötig. In Bietigheim, Ötigheim und Steinmauern ist Platz für 60 Personen, in Elchesheim-Illingen sogar für 80 Personen! Der Platz ist sicher ausreichend - zumal derzeit die Bischöfe von der Sonntagspflicht befreit haben!

Änderungen und wichtige Hinweise können sich jederzeit ergeben - schauen Sie deshalb auf die Homepage oder die Aushänge!

Mit den besten Segenswünschen und herzlichen Grüßen

Pfr. Dörner und Pfr. Penka

Gottesdienstordnung (Änderungen möglich) - Bitte Homepage bzw. Aushang im Schaukasten bzw. an der Kirchentüre beachten!

Mittwoch, 20.05.2020: Hl. Bernhardin von Siena

18.30 Bie Pfarrkirche: Vorabendmesse (Pfr. Dörner)

18.30 St Vorabendmesse (Pfr. Penka)

Donnerstag, 21.05.2020: Christi Himmelfahrt

9.00 Ö Hochamt (Pfr. Penka)

10.30 E-I Hochamt (Pfr. Dörner)

Freitag, 22.05.2020: Hl. Rita von Cascia

18.30 Bie Pfarrkirche: Hl. Messe mit Marienlob (Pfr. Dörner)

18.30 Ö Hl. Messe (Pfr. Penka)

Samstag, 23.05.2020

18.00 Ö Vorabendmesse (Pfr. Penka)

18.00 E-I Vorabendmesse (Pfr. Dörner)

Sonntag, 24.05.2020: Siebter Sonntag der Osterzeit

10.30 Bie Pfarrkirche: Eucharistiefeier (Pfr. Dörner)

10.30 St Eucharistiefeier (Pfr. Penka)

Montag, 25.05.2020: Hl. Beda der Ehrwürdige, hl. Gregor VII. und hl. Maria Magdalena von Pazzi

18.00 Ö Maiandacht (Diakon Reis)

Dienstag, 26.05.2020: Hl. Philipp Neri

18.30 St Maiandacht (Frau Nold)

18.30 E-I Hl. Messe (Pfr. Dörner)

Mittwoch, 27.05.2020: Hl. Augustinus

9.00 Bie Pfarrkirche: Hl. Messe mit Marienlob (Pfr. Dörner)

Donnerstag, 28.05.2020

18.30 St Hl. Messe (Pfr. Penka)

Freitag, 29.05.2020: Hl. Paul VI.

18.30 Bie Pfarrkirche: Hl. Messe mit Marienlob (Pfr. Dörner)

18.30 Ö Hl. Messe (Pfr. Penka)

Samstag, 30.05.2020: Pfingsten - Pfingstvigil

18.00 Bie Pfarrkirche: Vorabendmesse - Hochamt (Pfr. Dörner)

17.00 Ö Eucharistische Anbetung

18.00 Ö Vorabendmesse (Pfr. Penka)

Sonntag, 31.05.2020: Pfingsten - Renovabis-Kollekte

10.00 St Hochamt (Pfr. Penka)

10.30 E-I Hochamt (Pfr. Dörner)

Montag, 01.06.2020: Pfingstmontag

9.00 E-I Eucharistiefeier (Pfarrer Dörner)

10.00 Ö Hochamt (Pfr. Penka)

10.30 Bie Pfarrkirche: Eucharistiefeier mit Maiandacht des Gemeindeteams (Pfr. Dörner)

**Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2020
Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!**

Vor wenigen Tagen konnten wir uns dankbar an das Ende des Zweiten Weltkriegs vor 75 Jahren erinnern. Angesichts des enormen Ausmaßes an Leid und Zerstörung wurde uns erneut bewusst, welches Glück es bedeutet, in Frieden zu leben. Mit gutem Grund haben die weltkirchlichen Hilfswerke deshalb ihre Aktionen im laufenden Kirchenjahr unter das gemeinsame Motto „Frieden leben“ gestellt. Damit zeigen sie die Solidarität der Katholiken in Deutschland mit allen, die von Unfrieden betroffen sind. Auch in Europa ist Frieden keine Selbstverständlichkeit. Viele Länder im Osten des Kontinents sind 30 Jahre nachdem Ende der kommunistischen Gewaltherrschaft innerlich zerrissen, manche auch äußerlich bedroht. Gewaltbelastete Vergangenheit und aktuelle Konflikte gefährden die Zukunft. Aber es gibt auch Grund zur Hoffnung. Gerade die Kirche leistet wichtige Beiträge für Verständigung und eine friedliche Entwicklung. Mit dem Leitwort „Selig, die Frieden stiften (Mt 5,9) - Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“ stellt Renovabis in der diesjährigen Pfingstaktion eine Kernbotschaft der Bergpredigt in den Mittelpunkt. Anhand von Beispielen aus der Ukraine wird aufgezeigt, welche Bemühungen die Kirchen und andere gesellschaftliche Akteure unternehmen, damit Frieden möglich wird. Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Für das Erzbistum Freiburg
Erzbischof Stephan

Friedensgebet am 5. Juni 2020

Demnächst wieder nicht mehr nur im „stillen Kämmerlein“: Wir hoffen, dass wir für das Friedensgebet am 5. Juni eine gute Lösung für die Abstandsregeln, die Bestuhlung und das „leise“ Singen finden. Was zu einem inneren Frieden bei uns beitragen kann, hat der US-amerikanische Trappist, Schriftsteller und Mystiker Thomas Merton (1915 - 1968) so ausgedrückt:

„Mache dich nicht von der Hoffnung auf Erfolge abhängig. Bei der ... Arbeit {in der Pfarrei}, die du auf dich genommen hast, muss du dich möglicherweise der Tatsache stellen, dass deine Arbeit wertlos zu sein scheint und du überhaupt nichts erreichst und vielleicht sogar das Gegenteil dessen, was du erwartest, eintritt.

Sobald du dich an diesen Gedanken gewöhnt hast, beginnst du, dich zunehmend nicht auf die Erfolge zu konzentrieren sondern auf den Wert, die Richtigkeit und die Wahrheit der Arbeit selbst.

Und auch dort muss sehr viel durchgestanden werden, da du dich immer weniger für eine Idee und immer mehr für konkrete Menschen einsetzt. Der Handlungsbereich wird enger, aber sehr viel realer. Am Ende ist es die Wahrheit persönlicher Beziehungen, die alles rettet.“ (in: Frieder stiften - jeden Tag, 22003, 60)

Petra Nientiedt

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Der heiße Draht zu Ausbildung und Studium Agentur für Arbeit richtet Sonderhotline für Jugendliche ein

Normalerweise wäre jetzt Hochsaison für die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt, doch was ist zu Zeiten von Corona schon normal. Um der aktuellen Situation dennoch gerecht zu werden und den persönlichen Kontakt zu intensivieren, setzen die Berufsberaterinnen und Berufsberater ab sofort auch auf telefonische Beratung. Hierfür hat die Arbeitsagentur Sonderhotlines für alle Ausbildungs- und Studiensuchende sowie Berufswähler geschaltet. „Gerade in Zeiten von Corona ist es wichtig, dass unsere Jugendlichen professionelle Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Berufswahl erhalten. Ihr Beratungsbedarf ist deutlich gestiegen. Vielen ist nicht klar, wie es weitergeht. Wer beispielsweise nach dem Abi einen Auslandsaufenthalt geplant hat, weiß nicht, ob das klappt. Andere sind unsicher, ob sie ihre Ausbildungsstelle oder ihr duales Studium, trotz Zusage, im Herbst beginnen können oder wie es mit der Zulassung zum Studium läuft“, sagt Dirk Dickgießer, Leiter des Bereichs Berufsberatung der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt und erklärt: „Aus diesem Grund haben wir ab sofort zusätzlich zu den bekannten Beratungs- und Zugangskanälen Sonderhotlines eingerichtet, um diese und viele andere Fragen zu beantworten. Wir wollen den Jugendlichen und ihren Eltern Tipps geben, ihnen Alternativen aufzeigen, sie beraten oder einfach nur beruhigen und ihnen Mut machen.“ Interessierte erreichen die Sonderhotlines der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt von montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr unter den folgenden Telefonnummern.

Berufsberatung Karlsruhe: 0721/823 5520

für Interessierte aus der Raum Karlsruhe und Ettlingen

Berufsberatung Rastatt: 07222/930 551

für Interessierte aus dem Raum Mittelbaden

Berufsberatung Bruchsal: 07251/800 488

für Interessierte aus dem Raum Bruchsal, Bretten und Waghäusel

Studienberatung: 0721/823 5050

Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt

Pressestelle, Brauerstr. 10, 76135 Karlsruhe,

Telefon: 0721/823 1692

Karlsruhe-Rastatt.PresseMarketing@arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de

Dieses zusätzliche Angebot gilt für alle Schülerinnen und Schüler - nicht nur der Abschlussklassen - sowie für Eltern, Studierende und alle, die Informationen oder Unterstützung bei der Berufs- und Studienwahl benötigen. Die telefonische Beratung nach vorheriger Terminvereinbarung unter der kostenfreien Servicenummer 0800 4 5555 00 bleibt wie gewohnt bestehen. Persönliche Beratungen sind derzeit jedoch noch nicht möglich.

Viele weitere Informationen und alle Kontaktmöglichkeiten finden Interessierte jederzeit auch online unter: www.arbeitsagentur.de/vor-ort/karlsruhe-rastatt/berufsberatung.



Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Sie erleichtern damit die zuverlässige Zustellung Ihres Amts-/Mitteilungsblattes.



Die Kreisverkehrswacht Rastatt informiert: Neue Bußgeldregelsätze für Geschwindigkeitsüberschreitungen

Das Punktesystem.

Auszüge aus dem Bußgeldkatalog

Überschreitung	Regelsatz in Euro		Punkte		Fahrverbot
	min	max	min	max	
bis 10 km/h	30	20			
11 - 15 km/h	50	40			
16 - 20 km/h	70	60	1	1	
21 - 25 km/h	80	70	2	1	1
26 - 30 km/h	100	80	2	2	1
31 - 40 km/h	160	120	2	2	1
41 - 50 km/h	200	160	2	2	1
51 - 60 km/h	280	240	2	2	2
61 - 70 km/h	480	440	2	2	3
> 70 km/h	680	600	2	2	3

Eine Verkehrssicherheitsaktion in Baden-Württemberg

DRK lädt dringend zur Blutspende in Rastatt/Plittersdorfein Bedarf an Blutspenden nach Lockerung der Corona-Schutzmaßnahmen stark angestiegen.

Über mehrere Wochen wurden, zur Schaffung von Personal- und Bettenkapazitäten für COVID-19 Patienten, nicht dringend erforderliche Operationen zunächst ausgesetzt, entsprechend reduzierte sich der Blutbedarf. Dank der überwältigenden Spendenbereitschaft in den vergangenen Wochen, konnte die Versorgung mit Blutpräparaten sichergestellt werden. Seit wenigen Tagen wird die Behandlungsfrequenz und Operationstätigkeit in den Kliniken wieder hochgefahren. Folge ist eine extreme und schnelle Bedarfssteigerung. Da Blutprodukte nur kurzfristig haltbar sind, konnten während des Shutdowns keine langfristigen Vorräte angelegt werden. Der DRK-Blutspendedienst bittet daher jetzt dringend um Ihre Blutspende am Montag, 25.05.2020, von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Altrheinhalle, Riedstr. 26, Riedstr. 26, 76437 Rastatt/Plittersdorf. Flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren ist in Zeiten des Coronavirus in allen Lebensbereichen unabdingbar. Damit Abstandsregeln eingehalten werden können, ist eine effektive Steuerung des Besucherstroms erforderlich. Hierzu wurde ein Terminreservierungssystem installiert. Das DRK bittet Sie unter <https://terminreservierung.blutspende.de/m/rastatt-plittersdorf> Ihre persönliche Terminreservierung vorzunehmen. Dieser Service hat laut DRK gleichzeitig zur Reduzierung von Wartezeiten geführt.

Für Blutspender besteht kein erhöhtes Risiko, sich auf Blutspendeterminen mit dem Coronavirus anzustecken. Bereits seit geraumer Zeit werden Maßnahmen ergriffen, die eine größtmögliche Sicherheit aller Anwesenden auf den Spendeterminen gewährleisten. Hierzu zählt eine Temperaturmessung bereits am Eingang, die kontrollierte Aufforderung zur Handdesinfektion sowie die Rückstellung von Spendern, die sich in den letzten vier Wochen im Ausland aufgehalten haben oder Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Menschen hatten. Blutspender erhalten bei der Blutspende eine Schutzmaske (MNS-Maske). Menschen mit grippalen oder Erkältungs-Symptomen oder Durchfall werden generell nicht zur Blutspende zugelassen. Bereits am Eingang wird nach diesen Symptomen gefragt und ggf. der Einlass in das Spindelokal verwehrt.

Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft wird das Virus nicht über eine Blutspende übertragen. Deshalb wird auf den Blutspendeaktionen keine SARS-CoV-2 -Testung des gespendeten Blutes durchgeführt.

Weitere Blutspendeterminale oder Informationen erhalten Sie unter www.blutspende.de oder unter der gebührenfreien Service-Hotline 0800-1149411.

Wer darf Blut spenden?

Blutspender müssen mindestens 18 Jahre alt und gesund sein. Bei der ersten Spende sollte ein Alter von 65 nicht überschritten werden. Bis zum 73. Geburtstag ist derzeit eine Blutspende möglich, vorausgesetzt der Gesundheitszustand lässt dies zu. Bei einer ärztlichen Voruntersuchung wird die Eignung zur Blutspende jeweils tagesaktuell geprüft. Bis zu sechs Mal innerhalb eines Jahres dürfen gesunde Männer spenden, Frauen bis zu vier Mal innerhalb von 12 Monaten. Zwischen zwei Spenden liegen mindestens acht Wochen. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Warum ist Blutspenden beim DRK so wichtig?

Blutspender sind „Lebensretter“, etwa 112 Millionen Blutspenden werden weltweit pro Jahr benötigt. Mit einer Blutspende kann bis zu drei Schwerkranken oder Verletzten geholfen werden. In der Bundesrepublik Deutschland werden jährlich von den Blutspendediensten des Deutschen Roten Kreuzes ca. 3 Millionen Vollblutspenden für die Versorgung der Kliniken in Deutschland bereitgestellt. Das Deutsche Rote Kreuz sichert auf diese Weise ca. 75 Prozent der notwendigen Blutversorgung in der Bundesrepublik Deutschland, nach strengen ethischen Normen -freiwillig, gemeinnützig und unentgeltlich- rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr.

Helfen? Ehrensache! Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für freiwillige Helfer im Rahmen der Corona-Krise

Sie kaufen ein, absolvieren Behördengänge oder erledigen wichtige Aufgaben: Risikogruppen, wie ältere und kranke Menschen, die tägliche Besorgungen nicht mehr selbst erledigen können oder dürfen, werden in der aktuellen Corona-Krise durch freiwillige Helferinnen und Helfer unterstützt. Die Unfallkasse Baden-Württemberg bietet diesen ehrenamtlich Tätigen einen besonderen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

In Zeiten der Corona-Pandemie organisieren vielen Gemeinden Helferdienste, um hilfebedürftige Mitbürger in täglichen Besorgungen und Botengängen zu unterstützen. Auch in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege, wie etwa Krankenhäuser, unterstützen freiwillige Helferinnen und Helfer das Fachpersonal. Wenn sich diese mit Zustimmung der Kommunen ehrenamtlich engagieren, sind sie bei diesem Ehrenamt und auf den damit verbundenen Wegen bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert. Ausschlaggebend ist dabei, dass das Engagement über einen selbstverständlichen Hilfsdienst wie z. B. unter Verwandten hinausgeht. Die Zustimmung kann formlos erfolgen, eine Auflistung der Ehrenamtlichen und der Tätigkeit durch die Kommune ist jedoch sinnvoll. Gleiches gilt für Personen, die sich ehrenamtlich in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege eines unserer Mitgliedsunternehmen, in Vereinen oder Verbänden mit Zustimmung der Gemeinden und Städte entsprechend engagieren, ebenso wie für pensionierte Ärztinnen und Ärzte, die ehrenamtlich in einem Krankenhaus eines unserer Mitgliedsunternehmen tätig werden. Auch andere freiwillig Engagierte, die dem Aufruf des Landes Baden-Württemberg folgen und sich ehrenamtlich für andere engagieren, sind gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht ohne Antrag und ist beitragsfrei. Die Aufwendungen werden vom Land und den Kommunen getragen.

Und wenn ein Unfall passiert?

Melden Sie uns den Unfall umgehend mittels der Unfallanzeige über unser Online Service Portal. Dieses finden Sie auf unserer Homepage unter www.ukbw.de. Auch jede andere formlose Meldung ist möglich. Weitere Informationen rund zu Maßnahmen und Versicherungsschutz bei Corona finden sich unter <https://www.ukbw.de/informationen-service/coronavirus-information-und-unterstuetzung/>